

► Betriebsverfassungsrecht

Personalabbau stellt kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis dar

| Der Geheimhaltungspflicht des § 79 BetrVG unterliegen nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Ein dem Betriebsrat zur Einleitung des Verfahrens nach § 111 BetrVG mitgeteilter geplanter interessenausgleichspflichtiger Personalabbau stellt kein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 79 BetrVG (mehr) dar. Jedes Betriebsratsmitglied ist berechtigt, sich auf eine bevorstehende Betriebsratssitzung angemessen vorzubereiten. Dazu gehört es auch, Rechtsrat der Gewerkschaft einzuholen. Das Mitglied muss insoweit das in § 31 BetrVG vorgesehene Verfahren auf Teilnahme eines Gewerkschaftsvertreters an den Betriebsratssitzungen nicht einhalten. |

Dies entschied das LAG Hessen (20.3.17, 16 TaBV 12/17, Abruf-Nr. 193727) und änderte damit eine erstinstanzliche Entscheidung ab.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 193727

► Beamtenrecht

Auf Streife darf nur, wer persönlich geeignet ist!

| In den Vorbereitungsdienst für die Polizei-Laufbahn des gehobenen Diensts kommt nur, wer hierfür nach seiner Persönlichkeit geeignet ist. |

Das VG Berlin entschied in zwei Eilverfahren, wann es an dieser Voraussetzung fehlen kann (5.5.17, VG 26 L 151.17 und VG 26 L 331.17, Abruf-Nr. 194531):

- In einem Fall war der Antragsteller als Fahrradfahrer mit mehr als 2,25 Promille aufgefallen. Das wegen Trunkenheit im Verkehr geführte Verfahren wurde gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 400 EUR eingestellt.
- Im anderen Fall hatte der Antragsteller vom Balkon seiner Wohnung nicht zugelassene Feuerwerkskörper in Richtung eines Spielplatzes geworfen. Die Knallkörper explodierten unter anderem in der Nähe eines Kleinkinds. Hierfür wurde er zur Ableistung von 12 Stunden Freizeitarbeit verurteilt.

Die 26. Kammer des VG bestätigte die Entscheidungen des Polizeipräsidenten, die Bewerber nicht in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen. Um einen Kandidaten abzulehnen, würden grundsätzlich berechtigte Zweifel des Dienstherrn daran genügen, dass der Bewerber die für die Ernennung zum Beamten notwendige charakterliche Eignung besitze. Dabei sei nicht zu beanstanden, wenn der Dienstherr für den Polizeivollzugsdienst besonders hohe Anforderungen an die charakterliche Stabilität eines Bewerbers stelle.

Im ersten Fall sei unerheblich, dass das Verfahren eingestellt wurde. Denn aus der Strafakte habe die Behörde Rückschlüsse auf das Sozialverhalten und die Selbstkontrolle des Antragstellers ziehen dürfen. Im zweiten Fall sei nachvollziehbar, dass der Polizeipräsident das Verhalten des Bewerbers als leichtfertig und mit den an einen angehenden Polizeibeamten zu stellenden Anforderungen nicht vereinbar erachtet habe. Angesichts der Gefährdungen, die vom Verhalten des bei der Tat bereits fast 21 Jahre alten Antragstellers seinerzeit für Leib und Leben anderer ausgegangen seien, sei es verhältnismäßig, ihm sein Verhalten auch vier Jahre nach der Tat entgegenzuhalten.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 194531

Berechtigte Zweifel an charakterlicher Eignung reichen aus

Verhalten durfte auch vier Jahre nach der Tat entgegengehalten werden